

Kurzzeitpflegevertrag

Das Altenpflegeheim „St. Marienstift“ Zeitz, Stiftsberg 5
ist eine Einrichtung in Trägerschaft der
Katholischen Pfarrei „St. Peter & Paul“ Zeitz, Schlossstraße 7

Der Heimträger weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas der katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig. Er wird vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. als Spitzenverband vertreten.

Die Einrichtung gestaltet ihre Leistungen in der Weise, dass dem Bewohner ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes - WBVG und seiner Verordnungen sowie an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sind verbindlich und Grundlage des Kurzzeitpflegevertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Die Einrichtung erfüllt die im § 113 SGB XI niedergelegten Qualitätsbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vertragspartner
- § 2 Leistungen der allgemeinen Pflege
- § 3 Leistungen der Unterkunft
- § 4 Leistungen der Verpflegung
- § 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
- § 6 Ärztliche Versorgung
- § 7 Soziale Begleitung
- § 8 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 9 Leistungen der Haustechnik
- § 10 Sonstige Leistungen
- § 11 Gemeinschaftseinrichtungen
- § 12 Leistungsentgelte
- § 13 Vertragsende
- § 14 Haftung
- § 15 Beschwerde-Beratungs-und Minderungsrecht
- § 16 Datenschutz und Schweigepflicht
- § 17 Informations-und Mitwirkungspflicht
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Vertragspartner

Zwischen der **Katholischen Pfarrei St. Peter & Paul in Zeitz,
Schlossstraße 7**

als Träger des **Altenpflegeheimes St. Marienstift in Zeitz, Stiftsberg 5**
(nachstehend Einrichtung genannt)

vertreten durch **Frau Regina Kmietyczk**

und

Frau / Herrn **Achim Mustermann**
geb. am: **28.00.1932**

wohnhaft in **Musterberger Str. 11**
06712 Zeitz
(nachstehend Gast genannt)

vertreten durch **Franz Muster**
Musterberger Str. 11
06712 Zeitz
(Bevollmächtigte(r), Betreuer(in) *)

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Frau / Herr **Achim Mustermann** wird vom **01.04.2022** bis**2022** als Gast in die Einrichtung aufgenommen.

Der Gast bestätigt, dass sie/er vor Abschluss des Vertrages über den Vertragsinhalt, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie die Rechte und Pflichten der Gäste informiert worden ist, und dass sie/er eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat.

(* Nichtzutreffendes streichen)

§ 2 Leistungen der allgemeinen Pflege

- (1) Die Leistungen der Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht.
- (2) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören:
Hilfen bei der Körperpflege,
Hilfen bei der Ernährung,
Hilfen bei der Mobilität,
soziale Betreuung
(vgl. Anlage "Allgemeine Pflegeleistungen").
- (3) Dem Gast werden die im Einzelnen erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen geleistet.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung muss Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegen. Die Leistungen der allgemeinen Pflege richten sich nach dem individuellen Bedarf des Gastes. Die Leistungen werden mit dem Gast in der Pflegeplanung vereinbart.
- (5) Für diejenigen Gäste, die keinen Anspruch aus der Pflegeversicherung haben, werden die Leistungen der allgemeinen Pflege nach Art, Inhalt und Umfang individuell vereinbart. Kommt es zwischen Einrichtung und dem Gast wegen der notwendigen Pflegeleistung zu einem Konflikt, ist ein weiteres Gutachten (des Gesundheitsamtes) einzuholen. Die Kosten dafür tragen die Einrichtung und der Gast je zur Hälfte.
- (6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation kann vom Gast oder von einer von ihr/ihm genannten Vertrauensperson eingesehen werden.
- (7) Der Gast verpflichtet sich, bei Veränderung ihres/seines Hilfe- und Pflegebedarfs einen entsprechenden Antrag bei ihrer/seiner Pflegekasse zu stellen.
- (8) Medizinische Hilfsmittel (§ 33 SGB V) werden von der Einrichtung nicht vorgehalten. Für deren Verordnung ist der behandelnde Arzt und für die Leistung die Krankenkasse zuständig.

§ 3 Leistungen der Unterkunft

- (1) Die Einrichtung bietet dem Gast Wohnraum in einem möblierten Einzelzimmer/Doppelzimmer an, mit

Pflegebett	Tisch
Nachttisch	Sessel/Stühle
Kleiderschrank	Gardinen*
- (2) Das Zimmer ist ausgestattet mit

Kabel-, Antennenanschluss	Toilette
Notrufanlage	Dusche
.....	Briefkasten*
.....

(3) Dem Gast stehen weiterhin zur Nutzung/Teilnutzung zur Verfügung:

Kapelle	Erkerzimmer
Speisesaal	Garten

(4) Anfallende Betriebskosten sind in den Kosten für Unterkunft eingeschlossen.

§ 4 Leistungen der Verpflegung

(1) Die Einrichtung bietet dem Gast folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Unterkunft und Verpflegung enthalten sind:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeiten (vormittags, nachmittags, bei Bedarf nachts)
- Abendessen

(2) Dem Gast werden die notwendigen Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Milch) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Bedarf werden Schonkost und Diäten (z.B. „Zuckerdiät“) ohne Aufpreis angeboten. Darüber hinaus gehende individuelle Speise-, Getränke-, Diätwünsche werden als Zusatzleistung gegen Entgelt angeboten (Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

(4) Wird ein Gast durch ausdrückliche ärztliche Anordnung auf Dauer ausschließlich mittels Sondenkost ernährt, so ist die Einrichtung ab diesem Zeitpunkt zu einer Reduzierung des Entgeltes verpflichtet. Das Entgelt reduziert sich in der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Höhe um den tatsächlich ersparten Lebensmittelaufwand.

(5) Besucher können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die in der Einrichtung erbrachten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind in der Anlage „Leistungen der medizinischen Behandlungspflege“ aufgeführt.

§ 6 Ärztliche Versorgung

(1) Das Recht der freien Arztwahl wird während der Dauer des Heimaufenthalts in vollem Umfang gewährleistet.

(2) Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Gast ärztliche Hilfe.

§ 7 Soziale Begleitung

Ziel der sozialen Begleitung ist die Gestaltung eines Lebensraumes, der den Bewohnern des Hauses die Führung eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Wohnhauses beiträgt, soweit dies der individuelle Gesundheitszustand erlaubt bzw. soweit dies vom Gast gewünscht wird.

Leistungen der sozialen Begleitung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Eine Aufzählung enthält die Anlage "Soziale Begleitungsleistungen".

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Die Einrichtung erhält gemäß § 43 b SGB XI einen Zuschlag, um diesem besonderen Betreuungsbedarf gerecht zu werden.

Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer die Anspruchsberechtigung festgestellt haben und hierfür nach § 43b SGB XI einen Vergütungszuschlag zahlen.

Das Leistungsangebot ist im „Konzept Soziale Betreuung“ beschrieben.

§ 8 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause, für die Raumpflege, und für die Versorgung mit Wäsche. Für das Waschen der Wäsche entstehen dem Gast keine zusätzlichen Kosten.

(2) Die Wäsche, welche der Gast mitbringt, muss mit Vor- und Zunamen gekennzeichnet sein.

§ 9 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räumen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 10 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen sind Verwaltungsdienstleistungen, Leistungen des sozialen Dienstes sowie Kultur- und Freizeitveranstaltungen.
- (2) Zu den Leistungen der Einrichtung gehört die Beratung des Gastes und seiner Angehörigen, insbesondere in Fragen des Leistungsumfanges, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.
- (3) Dem Gast wird persönliche Beratung zur Bewältigung von Lebenskrisen und bei persönlichen Angelegenheiten angeboten.
- (4) Die Einrichtung bietet allen Bewohnern des Hauses regelmäßig Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen an der Gestaltung beteiligt werden. Für die Freizeit- und Kulturangebote werden in der Regel keine Kosten erhoben.
An besonders kostenintensiven Veranstaltungen, wie z.B. Konzertbesuche, Urlaubsfahrten, kann gegen Erstattung der Aufwendungen teilgenommen werden. Die Preise werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Gäste und Bewohner an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten der örtlichen und kirchlichen Gemeinden teilnehmen können, indem sie die Gäste und Bewohner über die Angebote informiert.

§ 11 Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Einrichtung bietet dem Gast Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses an.
- (2) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume, -einrichtungen und -anlagen ist für Gäste und Bewohner nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- (3) Sofern der Gast die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen möchte, ist dies nach Absprache mit der Einrichtungsleitung/ Wohngruppenleitung möglich.

§ 12 Leistungsentgelte

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen dem Gast leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.
- (2) Die jeweils gültigen Entgelte werden gemäß den Bestimmungen festgesetzt, die zwischen den Einrichtungsträgern und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Bestimmungen des SGB XI und des SGB XII vereinbart oder festgesetzt worden sind.
- (3) Das Heimentgelt setzt sich aus dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, dem Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, dem Entgelt für Investitionskosten und der Ausbildungsumlage für Pflegefachkräfte zusammen.

(4) Das Entgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages täglich:

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	23,54 €
davon Unterkunft	14,12 €
davon Verpflegung	9,42 €
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen	90,19 €
Ausbildungsumlage gemäß Pflegeberufgesetz	1,96 €
Entgelt für Investitionskosten	6,58 €

(Im Falle der ärztlich angeordneten ausschließlichen Ernährung mittels Sondenkost ermäßigt sich das Entgelt um das Verzehrgeld von 5,25 €.)

Gesamtentgelt pro Tag **122,27 €**

Anmerkung: Davon trägt die Pflegekasse pro Tag 92,15 € bis zu einem Höchstbetrag von 1.774 € pro Jahr. Die Zuzahlung der Pflegekasse kann sich nach Beantragung um das Budget der Verhinderungspflege, d.h. um weitere 1.612 € jährlich erhöhen.

In der Entgeltberechnung sind Zusatzleistungen unberücksichtigt.

(5) Die allgemeinen Pflegeleistungen bis zur jeweiligen Höchstgrenze werden unmittelbar mit der Pflegekasse des Pflegebedürftigen abgerechnet. Fälligkeit und Abrechnung richten sich nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Pflegekassen.

(6) Bei Privatversicherten werden die Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung direkt mit dem Gast abgerechnet und sind innerhalb der Zahlungsfrist fällig.

(7) Die Aufwendungen für allgemeine Pflegeleistungen, die von der Kasse nicht getragen werden, werden dem Gast und/oder - bei vorliegender Erklärung der Kostenübernahme - dem zuständigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

(8) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie Ausbildungskosten werden dem Gast und/oder - bei vorliegender Erklärung der Kostenübernahme (SGBXII) - dem zuständigen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt.

(9) Das Entgelt und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Forderungen der Einrichtung sind nach Erhalt der Rechnung fällig.

(10) Der Gast begleicht die Forderungen der Einrichtung durch Überweisung oder Einzugsermächtigung. Durch unzureichende Deckung des Kontos entstehende Gebühren trägt der Gast selbst.

§ 13 Vertragsende

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Vertragsverhältnis jederzeit beendet werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet zu dem in § 1 vereinbarten Termin oder mit dem Tod des Gastes.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund vorfristig gekündigt werden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig, muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
- (4) Der übergebene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages vom Gast bzw. dem Erben zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand, einschließlich aller Schlüssel, zurückzugeben.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der vollständigen und ordnungsgemäßen Räumung des Wohnraums und der dazugehörigen Abstellmöglichkeiten für den Verbleib des persönlichen Besitzes in der Einrichtung eine Verwahrgebühr kalendertäglich zu verlangen.
- (6) Wird der, dem Gast überlassene, Kurzzeitpflegeplatz nach Beendigung des Vertrages nicht innerhalb von drei Tagen geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung vorzunehmen oder die eingebrachten Gegenstände des Gastes einzulagern oder dies durch einen Dritten vorzunehmen. Die Kosten werden dem Gast bzw. den Erben in Rechnung gestellt.
- (7) Der Gast teilt der Einrichtung schriftlich mit, wer im Falle des Todes zu benachrichtigen ist und wem - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Sachen ausgehändigt werden sollen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Gast haftet der Einrichtung gegenüber nur für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Einrichtung schließt für alle Bewohner des Hauses eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind Bestandteil des Entgelts.

§ 15 Beschwerde- und Beratungs- und Minderungsrechte

- (1) Der Gast hat das Recht, sich bei Nichterfüllung bzw. mangelhafter Erfüllung der Vertragsbedingungen mündlich oder schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu beschweren. Daneben kann der Gast sich auch beim Träger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beschweren und beraten lassen.

Träger: Katholische Pfarrei St. Peter & Paul
Schlossstraße 07, 06712 Zeitz

Heimbehörde: Landesverwaltungsamt
Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst
Maxim – Gorki – Straße 07, 06114 Halle

- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde in gleicher Weise mündlich oder schriftlich zu antworten.

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Gastes.
- (2) Es werden nur solche Informationen des Gastes gespeichert und an die Mitarbeiter weitergegeben, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.
- (3) Der Gast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen der Einrichtung zur Verfügung stellt und dass die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Gast erhält Mitteilung, welche personenbezogenen Daten geführt werden.
- (5) Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten laut § 6 KDG mit berechtigtem Interesse zur Erfüllung unseres Auftrags in Bezug auf Pflege und Betreuung, zur Abwicklung notwendiger Verträge und zum Nachweis unserer Arbeit.
- (6) Von uns gespeicherte personenbezogene Daten werden nach 30 Jahren gelöscht.

§ 17 Informations- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Einrichtung und der Gast verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen.
- (2) Der Gast ist ferner verpflichtet, der Einrichtung alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe, unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Durch den Abschluss dieses Kurzzeitpflegevertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und –anpassungen.

(2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und dem Gast auszuhändigen.

(4) Die Gesetze und Verordnungen, welche die Grundlage des Vertrages bilden, liegen in der jeweils geltenden Fassung zur Einsichtnahme in der Einrichtung aus.

(5) Dem Gast wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Kurzzeitpflegevertrag zur Ansicht
- Informationen zur Kurzzeitpflege
- aktuelle Kostenübersicht Stand 01.09.2022
- Vorgespräche in der Einrichtung
- Hausordnung

Zeitz, d. 01.09.2022
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift für Einrichtung

.....
Unterschrift Gast

vertreten durch:

Anlagen zum Kurzzeitpflegevertrag

Die Grundlage unserer Arbeit ist das christliche Menschenbild. Jeder Mensch ist einmalig, einzigartig und unverwechselbar, welches seine Individualität und Persönlichkeit ausmacht. So möchten wir diese zulassen, erhalten, unterstützen und fördern. Unsere Betreuung, Beratung, Begleitung und Pflege berücksichtigen die vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten des Menschen, der unserer Hilfe bedarf. Wir wollen vorhandene Fähigkeiten erhalten, das Selbstwertgefühl und die Selbständigkeit steigern und den Pflegebedürftigen in seiner Selbstverwirklichung bereichernd unterstützen – ohne Abrechnung einer jeden einzelnen zusätzlichen Leistung, die von unseren Mitarbeitern erbracht wird.

- Anlage "Allgemeine Pflegeleistungen"
- Anlage "Leistungen der medizinischen Behandlungspflege"

Anlage „Allgemeine Pflegeleistungen“

Die Einrichtung bietet Leistungen der Grundpflege entsprechend aktueller pflegfachlicher Standards

1. Pflegeberatung und Pflegeplanung
2. Allgemeine Beobachtung des Gesundheitszustandes
3. Prophylaxen
4. Hilfe bei der Körperpflege
5. Aktivierung und Mobilisation
6. Lagern / Umlagern / Betten
7. Hilfe beim Trinken und Essen
8. Hilfen bei Inkontinenz / Ausscheidungen
9. Hilfe bei der Nutzung von Hilfsmitteln
10. Soziale Betreuung, Begleitung und Beratung

Anlage „Leistungen der medizinischen Behandlungspflege“

Die Einrichtung erbringt folgende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung:

1. Verbandswechsel / Wundpflege*
2. Injektionen / Infusionen
3. Urogenitalpflege*
4. Einläufe / Darmentleerung*
5. Bronchialtoilette*
6. Dekubitusversorgung*
7. Physikalische Pflege*
 - Medizinische Einreibungen / Wickel
 - Thermische Wickel
 - Inhalationen / Sauerstoffverabreichung
8. Sondenpflege (Nasal / Oral / PEG)*
9. Medikamentenüberwachung / -verabreichung*
10. Spezielle Beobachtungen
 - Vitalwertkontrolle (Blutdruck, Puls, Atmung, Temperatur)
 - Systematische Beobachtung der Bewusstseinslage
 - Blut- und Urinzuckerkontrolle
 - Shuntkontrolle
 - Ausscheidungen (Einfuhr – Ausfuhr - Bilanz)

(* Nichtzutreffendes streichen)

Der Inhalt und Umfang der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind befristet bis zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Soweit die Pflegeeinrichtung die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen ihrer Dienstleistungen erbringt, kann diese nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Sie werden von der Pflegeeinrichtung, entsprechend den fachlichen Voraussetzungen und der räumlichen sowie technischen Ausstattung, erbracht. Die ärztlichen Leistungen, die ärztlichen Verordnungen und die Leistungserbringung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.